



**Kreis Segeberg
Der Landrat**

**Fachdienst
61.00 - Kreisplanung**

zuständig:

Zimmer: 615 Haus: B
Telefon: 04551/951-514

Kreis Segeberg . Postfach 13 22 . 23792 Bad Segeberg

**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Planung
Postfach 1980
22809 Norderstedt**

Az.: 61.00.7
(bitte stets angeben)

Datum: 02.10.2017

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 320

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Stellungnahme.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Naturschutz und Landschaftspflege:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 17/0597 des Stuv am 18.01.2018
Hier: Eingegangene Stellungnahmen Träger öffentlicher



metropolregion hamburg

Es bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Da der Bestand an innerstädtischem Grün sowohl für den Naturhaushalt, als auch für das Landschaftsbild von großer Bedeutung ist, ist bei der Aufarbeitung der Belange von Natur und Landschaft besonderer Wert auf die Erhaltung vorhandenen Baumbestandes und die Anpflanzung neuer Gehölze zu legen.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Hinweis: Im Rahmen der Überplanung der bestehenden und bei der Neuplanung von Baukörpern sollte versucht werden das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz

Keine Stellungnahme.

Wasser-Boden-Abfall / Geothermie

Für eine geothermische Nutzung des Untergrundes ist rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.

